

**Dr. Magnus Brunner, LL.M.**  
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.331.711

Wien, 4. Juli 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 10933/J vom 4. Mai 2022 der Abgeordneten Henrike Brandstötter, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Für die inhaltlichen Voraussetzungen für einen widmungsgemäßen Zweckzuschuss sind die Bestimmungen im § 1 Abs. 3 des Bundesgesetzes zur Erhöhung der Inanspruchnahme von Impfungen gegen COVID-19 sowie die dazugehörigen Durchführungsbestimmungen einzuhalten.

Laut § 1 Abs. 5 leg. cit. Bundesgesetz zur Erhöhung der Inanspruchnahme von Impfungen gegen COVID-19 haben die Gemeinden dem Bund bis 31. Dezember 2022 die widmungsgemäße Verwendung des Zweckzuschusses nachzuweisen. In begründeten Fällen, insbesondere wenn die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus sachlichen Gründen nicht beizubringen sind (z.B. wenn die Rechnungslegung erst nach dem 31. Dezember 2022 erfolgt), kann diese Frist auf Antrag verlängert werden. Nicht nachgewiesene oder nicht anerkannte Beträge sind an den Bund zurückzuerstatten, wobei diese Beträge vom Bund mit den Ertragsanteilsvorschüssen im Jahr 2023 aufgerechnet

werden. Mit der Entgegennahme der Abrechnungsunterlagen und mit deren Prüfung ist gemäß § 1 Abs. 6 leg. cit. Bundesgesetz zur Erhöhung der Inanspruchnahme von Impfungen gegen COVID-19 die Buchhaltungsagentur des Bundes (BHAG) als Abwicklungsstelle betraut. Für die Abrechnung ist das von der BHAG zur Verfügung gestellte Standard-Formular zu verwenden.

Zu 2. und 5. bis 7.:

Die Abrechnungen (Nachweise) werden elektronisch mittels Standard-Formular eingereicht und durch die BHAG überprüft. Dabei wird die widmungsgemäße Verwendung der Zuschüsse kontrolliert (siehe auch Beantwortung der Frage 4.). Darüber hinaus behält sich das Bundesministerium für Finanzen (BMF) das Recht auf Vor-Ort Prüfungen vor.

Zu 3.:

Mit der Abrechnung ist gemäß § 1 Abs. 6 leg. cit. Bundesgesetz zur Erhöhung der Inanspruchnahme von Impfungen gegen COVID-19 die BHAG als Abwicklungsstelle betraut. Mittels Vertrag wurde der Leistungsumfang geregelt.

Zu 4.:

Bezüglich des Nachweises zur widmungsgemäßen Verwendung des Zuschusses sehen die Durchführungsbestimmungen folgende Mindestinhalte vor:

- Angaben zur Gemeinde
- Angaben zu den durchgeführten Aktionen zur Erhöhung der Inanspruchnahme von Impfungen gegen COVID-19
- Eingescannte Rechnungen
- Im Fall von gemeindeinternen Personalkosten: Personalkostenformular
- Nachweis der Erfüllung der Kennzeichnungspflicht mittels Übermittlung von Scans, Fotos oder Bildschirmfotos der – aus Mitteln der kommunalen Impfkampagne – finanzierten Produkte (ab 5. April 2022)

Zu 8.:

Nein, gemäß dem Bundesgesetz zur Erhöhung der Inanspruchnahme von Impfungen gegen COVID-19 und den dazugehörigen Durchführungsbestimmungen sind keine Medien

per se ausgenommen – es müssen die inhaltlichen Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 3 leg. cit. Bundesgesetz zur Erhöhung der Inanspruchnahme von Impfungen gegen COVID-19 erfüllt sein.

Zu 9. und 10.:

Das mit dem Bundesgesetz zur Erhöhung der Inanspruchnahme von Impfungen gegen COVID-19 verfolgte Ziel ist die Erhöhung der Impfquote. Um eben dieses Ziel bestmöglich zu erreichen, sollen durch eine stärkere Rolle der Gemeinden sowie der Setzung von Maßnahmen auf kommunaler Ebene positive Auswirkungen auf die Impfquote erreicht werden.

Der Bundesminister:

Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

